

Der Handelsgärtner

Abonnementspreis

Für Deutschland, Oesterreich
und Luxemburg M. 5.— jährlich,
für das Ausland M. 8.— jährlich.

.....
Ausgabe jeden Mittwoch.

.....
Bestellungen
nimmt jede Postanstalt entgegen.

Handelszeitung für den deutschen Gartenbau

Verlag von Bernhard Thalacker G. m. b. H. Leipzig-Gohlis.

Inserate

30 Pfg. für die viergespaltene
Petitzelle.

.....

Sämtliche Postsachen sind nur zu
richten an

Bernhard Thalacker G. m. b. H.
Leipzig-Gohlis.

.....

Beachtenswerte Artikel

in vorliegender Nummer:

- Der Streit um den Schadenersatz bei Samenlieferungen. II.
- Noch eine Gärtner-Lehranstalt für das Königreich Sachsen!
- Zur Ausfuhr von Gehölzpflanzen nach Nordamerika.
- Die Gelbsucht oder Chlorose der *Primula obconica*, ihre Wirkung und Heilung.
- Gartenzäune aus Eisenbeton.
- Die Geschäftslage in der Baumschulenbranche. VI.

Der Streit um den Schadenersatz bei Samenlieferungen.

II.

Trifft den Lieferanten das Verschulden, so hat er auch in vollem Umfange für den verursachten Schaden einzutreten. Das Gesetz kennt keine Beschränkungen, wie sie in der Praxis von den Samenhändlern geltend gemacht werden. Diese Gepflogenheiten halten vor Gericht nicht stand und der geschädigte Käufer braucht sich auf dieselben nicht einzulassen, wenn er nicht dem Rechtsstreit einen gütlichen Ausgleich in dieser Weise vorziehen will.

Was aber gehört zum vollen Schadenersatz? Hier kommt eine Interpretation des § 249 des Bürgerl. Gesetzbuchs in Frage, den wir bereits in unserem Artikel in Nr. 18 des „Handelsgärtner“ kurz berührten. Er lautet: „Wer zum Schadenersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.“ Weiter in Frage kommt noch § 251, der folgendes besagt: „Soweit die Herstellung nicht möglich, oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen. Der Ersatzpflichtige kann den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist.“

Worin besteht nun der Schaden dessen, der falschen oder unbrauchbaren, minderwertigen Samen empfangen hat?

1. In der Zahlung des Kaufpreises für eine minderwertige, nicht empfangbare Ware, deren Mängel ihre Gebrauchsfähigkeit aufheben.

2. In der Arbeit, welche auf die Bestellung des Grund und Bodens sowie auf das Aussäen verwendet worden ist, wenn der Samen in gutem Glauben an seine Brauchbarkeit ausgesät wurde.

3. In dem Verlust des Ertrages, den das Stück Land gebracht hätte, wenn guter Samen geliefert und ausgesät worden wäre. Es kommt hier also der Gewinn in Frage, den der Handelsgärtner gehabt hätte, wenn er guten Samen erhielt, denselben aussäte und die gezogenen Pflanzen zu angemessenen Preisen an die Kundschaft absetzte.

Es ist das der Schaden, der erwächst, wenn der Käufer den Samen zu eigener Aussaat käuflich erworben hat. Kommt nur Samenhandel in Frage, würde also der Samen zum Wiederverkauf bestellt und verwertet, so gehört zu dem ersatzpflichtigen Schaden

4. der Betrag, welchen der Käufer seinem Unterkäufer etwa als Schadenersatz zahlen muß, weil er diesem den mangelhaften Samen geliefert hat. Hinzu kommt

5. wieder der Ersatz des entgangenen Gewinnes, den der Käufer gehabt hätte, wenn er imstande gewesen wäre, seinem Kunden brauchbaren, guten Samen zu liefern, und

6. kann auch ein Deckungstarif in Frage kommen, bei wel-

chem der Lieferant des unbrauchbaren Samens die Differenz zu tragen hätte, welche zwischen dem festgesetzten Preis und dem Deckungs-Kaufpreis besteht, dafern zum selben Preise der Samen anderweitig nicht gleich zu beschaffen war.

Ja, die Schadenersatzpflicht kann noch weiter gehen. Nehmen wir an, der Handelsgärtner hatte ständig an eine Kommunalbehörde Sämereien zu liefern gehabt, oder an irgendeinen anderen Kunden, und dieser Kunde springt infolge der schlechten Bedienung ab und kann nicht dazu bewogen werden, die Lieferung weiter dem Gärtner zu übertragen. Dann ist auch der Verlust der Kundschaft in den Bereich des Schadenersatzes einzubeziehen und der Schaden kann unter Umständen einen sehr beträchtlichen Umfang annehmen. Gegen diese Schadenersatzpflicht läßt sich rechtlich nichts einwenden. Sie besteht und besteht in dem soeben angegebenen Umfange zu Recht. Ein Debattieren darüber gibt es gar nicht, und die in einem Fachblatt jüngsthin erschienenen Artikel krankten alle daran, daß sie annehmen, es sei zurzeit überhaupt noch zweifelhaft, in welcher Art und Höhe Schadenersatz geleistet werden müßte. Ein solcher Zweifel besteht nach unserem Dafürhalten für das Gericht nicht und uns sind keine Rechtsstreitigkeiten bekannt, in welchen die Entscheidung eine Beschränkung der Ersatzpflicht gutgeheißen hätte. Das verkennt auch der Verfasser des betreffenden Artikels, der uns an sich sehr sympathisch ist. Wenn es da heißt, daß eine unanfechtbare Ersatzpflicht auch für den kleineren Handelsgärtner verhängnisvoll werden „könnte“, so kann das den irrigen Glauben erwecken, als bestünde diese unanfechtbare Ersatzpflicht nicht zu Recht, sondern es herrsche Streit darüber in der Judikatur.

In allen Fällen wird dagegen vorausgesetzt, daß der Samen mit der nötigen Sorgfalt, sach- und fachgemäß behandelt worden ist. Weiterhin, daß nicht nachteilige Witterungsverhältnisse, übergroße Trockenheit, Nässe oder Frost eingewirkt haben. Auch feuchte Lagerung der Sämereien können ein Verstocken, Schimmeln usw. hervorrufen und in einigen Tagen eine vollständige Änderung des Aussehens hervorrufen. Schimmelbildung kann das Keimresultat sehr beeinflussen und ebenso bei feuchter Lagerung das Vorkeimen. In allen solchen Fällen muß ein maßgebender Sachverständiger rechtzeitig von den streitenden Parteien hinzugezogen werden müssen; um festzustellen, ob ein Verschulden des Empfängers vorliegt.

Andererseits ist es richtig, daß der Handelsgärtner, welcher Samenhandel betreibt, ebenfalls von dieser Schadenersatzpflicht betroffen wird. Was dem einen recht ist, ist dem anderen billig. Sie müssen eben dann, soweit es dazu noch Zeit ist, Regreß an ihren Lieferanten ergreifen. Nach 6 Monaten werden sie dazu nicht mehr imstande sein, da dann alle Ansprüche wegen Mängeln, auch wenn es sich um geheime Mängel handelt, verjährt sind. Dann hat der Handelsgärtner, der den Zwischenhändler macht, das Nachsehen. Daran läßt sich aber nichts ändern. Die Ersatzpflicht über den Fakturawert hinaus besteht schon jetzt zu Recht und braucht nicht erst festgelegt zu werden. Wenn gesagt ist, daß die Gerichte bislang immer den „Produzenten“ in Schutz genommen hätten, so können wir dem nicht beipflichten. Wir wissen nicht, auf welche Urteile man sich stützt. Nach unserer Erfahrung haben die Gerichte im Gegenteil immer dem Käufer, dem Konsumenten, Recht gegeben und die Beschränkung des Schadenersatzes auf den Fakturawert für rechtlich unhaltbar erklärt. Das ist für den Samenzüchter und Händler allerdings eine ungünstige Position, da ja die Preise oft gerade genug gedrückt sind. Es wird sich daher darum handeln, welche Schritte zu ergreifen sind, um beiden Teilen gerecht zu werden. Darüber das nächste Mal.

(Schluß folgt.)